

Satzung

§ I Name und Sitz des Vereins, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Waldorfschulverein Freiburg-Rieselfeld e.V." Er hat seinen Sitz in 79111 Freiburg, Ingeborg-Drewitz-Allee 1. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

§ II Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege und die zeitgemäße Weiterentwicklung der von R. Steiner begründeten Pädagogik und des Freien Schulwesens.
2. Der Verein verwirklicht dies durch die Einrichtung und den Betrieb der Freien Waldorfschule Freiburg-Rieselfeld und anderer Bildungsstätten in der vorschulischen, außerschulischen und Freizeit-Erziehung und im Bereich der Erwachsenenbildung, außerdem durch die Förderung kulturellen Lebens.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

§ III Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und alle juristischen Personen sein, soweit sie die satzungsmäßigen Ziele des Vereins im Sinne von § II anzuerkennen und zu fördern bereit sind.

§ IVa. Aufnahme

1. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags durch den Vorstand und Eingang des ersten Jahresbeitrages.

§ IVb. Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende nach Eingang einer Austrittserklärung. Kündigung oder Austrittserklärung müssen schriftlich erfolgen.

§ IVc. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag eines der in der Satzung aufgeführten Gremien durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Voraussetzung für einen Ausschluss ist ein Verstoß gegen Geist und Ziele der Schule und die vorausgegangene Ausschöpfung aller Konfliktbeilegungsmöglichkeiten (s. § Ve.).

2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der MitarbeiterInnenkonferenz ein Mitglied suspendieren, bis eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen wird.

§ IVd. Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Schulverein wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ IVe. Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern und am Vereinsleben sowie an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen.

§ V Organe

§ Va. Mitgliederversammlung

1. Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden spätestens innerhalb von zwei Monaten statt, wenn der Vorstand, die MitarbeiterInnenkonferenz oder wenigstens 20 Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.
3. Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein. Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Sie werden bei der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben. Handelt es sich dabei um Anträge zur Satzungsänderung, müssen diese noch vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Sie bestellt eineN VersammlungsleiterIn und eineN ProtokollführerIn.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Wirtschaftsberichts und der Haushaltsplanung, die Aussprache darüber, die Bestellung von wenigstens zwei KassenprüferInnen für zwei Jahre sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Aufgaben des Vereins. Das Kollegium gibt einen Bericht zum Schulgeschehen.
6. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmungsberechtigten. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen, wenn alle Änderungen im sinngemäßen Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht, die für jede Mitgliederversammlung neu ausgestellt werden muss, auf eine Vertretung übertragen werden. Jede anwesende Person kann nur eine Vollmacht übernehmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der ProtokollführerIn und vom/von der VersammlungsleiterIn unterzeichnet wird.

§ Vb. Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens sechs und höchstens acht Mitglieder, wobei er aus maximal vier und mindestens zwei VertreterInnen der MitarbeiterInnenkonferenz und maximal vier und mindestens zwei sonstigen Vereinsmitgliedern besteht. Er wird kollegial geführt.
2. Es ist anzustreben, dass der Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zweimal möglich, einer Ausnahmeregelung müssen zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten zustimmen
1. Ein neu gewählter Vorstand gibt sich innerhalb von drei Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben für bestimmte Angelegenheiten Vollmachten an natürliche Personen zu erteilen.
4. Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr.
5. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann einE GeschäftsführerIn bestellt werden, der/die an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
6. Der Vorstand und die MitarbeiterInnenkonferenz einigen sich auf ein Verfahren zur Einstellung neuer MitarbeiterInnen. Bei der Auswahl ist mindestens ein Elternteil zu beteiligen. Vorstand, Eltern-LehrerInnen-Konferenz und Kollegium stimmen einvernehmlich die Auswahl der Elternvertretung ab.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied unter Berücksichtigung von §Vb, Absatz 1 bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Der Vorstand kann Beiräte bestimmen, die zur Vorstandssitzung beratend hinzugezogen werden können. Die Beiräte müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmungsberechtigten bestätigt werden.
9. Vorstandssitzungen, die keine Personaldiskussionen oder -entscheidungen zum Inhalt haben, sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Dem Vorstand steht es frei, für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ Vc MitarbeiterInnenkonferenz

1. Die MitarbeiterInnenkonferenz besteht aus allen sozialversicherungspflichtigen Angestellten des Vereins mit unbefristetem Vertrag. Alle anderen vertraglich gebundenen Mitarbeiter sowie die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die MitarbeiterInnenkonferenz ist ein eigenständiges, nicht weisungsgebundenes Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen pädagogischen und schulorganisatorischen Belangen, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
3. Sie verantwortet den gesamten pädagogischen Betrieb der FWS Freiburg-Rieselfeld. Dazu gehören auch Entscheidungen vom pädagogischen Gesichtspunkt über Aufnahmen und Entlassung von SchülerInnen sowie über Einstellungen und Entlassungen von MitarbeiterInnen. Die sich daraus ergebenden Verträge verantwortet und zeichnet der Vorstand.
4. Die MitarbeiterInnenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die jährlich spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn im Benehmen mit dem Vorstand verabschiedet wird.

§ Vd. Eltern-LehrerInnen-Konferenz

1. Die Organisation der Eltern-LehrerInnen-Konferenz (im folgenden ELK) wird durch einen Vorbereitungskreis, der von der ELK bestätigt wird, wahrgenommen.
2. An der ELK nehmen Eltern und LehrerInnen teil, die sich ideell zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichten. Die Aufgabe der ELK ist die Wahrnehmung und Bearbeitung aller gesamtschulischen Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit von pädagogischen MitarbeiterInnen und Eltern in der Verantwortung für eine Erziehung im Sinne der Waldorfpädagogik ergibt.
3. Sie stellt das Meinungsbildungsforum der Schule dar. Es werden mit möglichst vielen Mitgliedern alle wichtigen Themen diskutiert und Konflikte angesprochen.
4. Die ELK kann Beschlussempfehlungen für den Vorstand und/oder das Kollegium erarbeiten. Innerhalb von drei Monaten müssen die Beschlüsse der jeweiligen Gremien dem Vorbereitungskreis

der ELK mit einer Begründung vorliegen.

5. Anliegen des Vorstandes und des Kollegiums müssen innerhalb von drei Monaten nach Eingang im Vorbereitungskreis von der ELK behandelt werden.
6. Die ELK wählt Delegierte, die die Schulleitern in den Gremien des Bundes der Freien Waldorfschulen vertreten.
7. Die ELK gibt sich eine Geschäftsordnung, die jährlich spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn verabschiedet wird.

§ Ve. Schlichtungsverfahren

1. Für die Schlichtung von Konflikten wird ein Verfahren beschrieben, das von MitarbeiterInnenkonferenz und Vorstand beschlossen wird.

§ VI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmungsberechtigten in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein, in der die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Abstimmungsberechtigten erfolgt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder steuerbegünstigten Körperschaft zu, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Wird von der Mitgliederversammlung keine spezielle Verfügung getroffen, fällt das Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ VII Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.